

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 78/10 B

L 8 SO 25/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 SO 24/07 (SG Osnabrück)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland,
Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2011 durch
die Richter C o s e r i u , O t h m e r und Prof. Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Übernahme von Bestattungskosten.
- 2 Die von der Klägerin erhobene Leistungsklage auf Erstattung von ihr aufgewandter Bestattungskosten in Höhe von 2605,48 Euro ist ohne Erfolg geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Osnabrück vom 5.1.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Niedersachsen-Bremen vom 26.8.2010*).
- 3 Mit ihrer Beschwerde macht die Klägerin geltend, dass die Revision zuzulassen sei, "da das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen von einer Entscheidung im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 2 SGG abweicht." Der geltend gemachte Anspruch sei ein im Wege der Leistungsklage geltend zu machender Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Bestattungskosten nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag, weil die Klägerin für die Beklagte die Bestattung vorgenommen und die diesbezüglichen Kosten getragen habe. Die Regelungen der Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 677 ff Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) seien nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (<BSG> BSGE 67, 100, 101 = SozR 3-7610 § 683 Nr 1 S 2 mwN; BSG Urteil vom 17.11.1999 - B 6 KA 14/99 R; BSG Urteil vom 12.1.2010 - B 2 U 28/08 R) entsprechend im öffentlichen Recht anzuwenden. Soweit das LSG ausführe, die allgemeine Leistungsklage über die Erstattung von Aufwendungen einer behaupteten Geschäftsführung ohne Auftrag sei unzulässig, verstoße dies gegen die genannten Entscheidungen des BSG. Hilfsweise, soweit die Frage der grundsätzlichen Statthaftigkeit einer allgemeinen Leistungsklage nicht bereits höchstrichterlich entschieden sei, werde hilfsweise festgehalten, dass die Revision zuzulassen sei, weil die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung habe.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat



(Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 f). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91). Dies muss von der Klägerin im Einzelnen dargelegt werden.

- 6 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. So wird bereits kein abstrakter Rechtssatz formuliert, der die Entscheidung des LSG trägt. Vielmehr gibt die Beschwerdeführerin an, das LSG habe verkannt, dass die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag Anwendung fänden. Dies betrifft aber nicht die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, sondern lediglich die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, die nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde sein kann. Im Übrigen fehlen jegliche Ausführungen dazu, dass die Entscheidung des LSG auf dieser Abweichung beruhen kann. So behauptet die Klägerin zwar, dass sie für die Beklagte die Bestattung vorgenommen und die diesbezüglichen Kosten getragen habe, woraus sich aber die Verpflichtung der Beklagten, die Bestattung vorzunehmen, ergeben soll, erläutert sie nicht. Es fehlt schon an einer Sachverhaltsdarstellung, die dem Senat die Möglichkeit eröffnet, die Rechtslage zu prüfen.
- 7 Damit erübrigen sich letztlich auch Ausführungen zu dem hilfsweise gestellten Antrag. Abgesehen davon, dass angesichts unzureichenden Vortrags zur Divergenz nicht beurteilt werden kann, ob es auf den hilfsweise gestellten Antrag tatsächlich ankommt, setzt die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage deren Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) voraus, die nicht dargelegt wird. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Über die aufgeworfene Rechtsfrage muss das Revisionsgericht also konkret individuell sachlich entscheiden können (BSG aaO). Dies kann der Senat aber mangels entsprechender Ausführungen, insbesondere mangels Darstellung des zu Grunde liegenden Sachverhalts, nicht beurteilen.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

